

21. September 1837.

eingetragenen Bestandtheilen nach genau aufgezählt;  
 b) sodann die auf dem einen und andern Theile dieses  
 Besitzthums stehenden Domicilien, Lasten und Befugnisse  
 specificirt kommen;  
 c) die Art der Anscheidung und alle damit im Zusam-  
 menhange stehende nähere Bedingungen der Art  
 der Anscheidung angegeben;  
 d) demnach speciell aufgezählt werden, was innerhalb in dem  
 dieser Anscheidung das Eigentum der Gemeinde, und welche  
 Objecte dasjenige der Corporationseigenschaft bilden;  
 e) nach allem diesem die weiteren allgemeinen Bedin-  
 gungen, wie z. B. die Bestimmung wegen Befreiung der  
 Kirche u. s. f. aufgezählt werden; und endlich:  
 f) die auf solche Weise gefertigten Actenstücke beyden  
 Theilen der Gemeinde und der Gerichtsbeystände zum  
 Genehmigen vorgelegt, von denen beyden auch  
 besichert und dem Regimentsvorsteher zum weiteren Bestätigen  
 vorgelegt werden.

Beifügung

331.  
 Beifügung zu dem Gesetz  
 vom 21. März 1834  
 betreffend die  
 Abänderung einiger  
 Bestimmungen des  
 Kirchengesetzes vom 21. März  
 1834.

In dem Gesetz vom 21. März 1834  
 betreffend die Abänderung einiger  
 Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 21. März 1834

In Folge des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1836, soll alle  
 Vorzüge, die über demnach nach Kauf und Gericht statt find  
 dat

21. September 1837.

Ich, vom 1. Januar 1838. an den Bestimmungen des gewöhnlichen Gesetzes unterworfen und es hierfür keine andere Maße und Gewichte, als die vorgeschriebenen gebraucht werden. Da nun nach §. 21. des Reichsgesetzes vom 21. December 1834. jedes Reich oder Reichthum das Recht erhält seine, sich bey der Ausübung seiner Gebrauche nicht nur ein gesetzlich bestimmtes Maß zu bedienen, als das im Verkehr im Großen gebräuchliche Maß anzunehmen, so hat die Wichtigkeit dieser Bestimmung zu anderen und mit demselben verfahrenen Gesetzen in Einklangsetzung zu bringen. Demgemäß hat nun der Regierungsrath die für, dem Gesetzesvorschlag dem Großen Rathe vorgelegten und mit einigen Veränderungen zu bekräftigen, deren weitere Aenderungen dem kaiserlichen Herrn Regier. Rathsherrn General Rathen übertragen ist.

Der Regierungsrath bringt hiermit vom dem Gesichte gemelte, das eine Gebrauchsabgabe sowohl als die Taxation nach Classe nicht ohne Aufhebung beim findet, daß sie einerseits zum größten Theil unter die Kategorie der Indirecten fällt, andererseits daß diese freiwillige und unentgeltliche Abgabe des Publicum nicht nach Maßgabe des kaiserlichen Gebrauchs

21. September 1837.

von jedem Thier zu haben der Staat erhoben wird,  
 und demnach keine wesentliche Veränderung der  
 gegenwärtigen Verhältnisse eintritt, wenn die Gebüh-  
 ren abgab anstatt wie früher in dem klainen Maße,  
 jetzt in dem Ausmaß größer gesucht und gefunden  
 werden soll. In diesem Sinne sind die Bestimmungen  
 des neuen §. 21. des Thiersteuergesetzes abgefaßt.

Die übrigen angebrachten Veränderungen, als die  
 Hinzufügung einer vierten wachsenden Klasse für  
 die Haisgebirge einer 52ten niedrigeren Klasse der  
 Thiersteuergabende, die Aufhebung eines dogmatischen  
 Hauptbegriffes und einige minderwesentliche Nach-  
 ordnungen, haben sich durch die bisherigen Ver-  
 fassungen als zweckmäßig gezeigt, indem es im All-  
 gemeinen empfehlend ist, da wo Verbesserungen  
 von Sinnhaftigkeit zum Theil durch die Höhe einer  
 Abgabe hervorgerufen und übrigens schon zu verhin-  
 dert sind, solchen Verbesserungen durch einige Verän-  
 derung der Gebührens vorgedungen.

---

V. D. H.